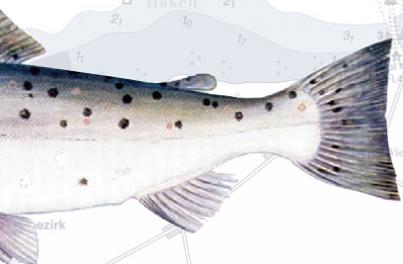


Angeln und Naturschutz



in Greifswalder Bodden und Strelasund



Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei





Geleitwort



Es ist eine Binsenweisheit, dass man sich nicht ausgerechnet den Ast absägen sollte, auf dem man sitzt. Dennoch ist es erstaunlich, wie oft gerade im Bereich der Naturressourcen der Mensch gegen diese einleuchtende Erkenntnis verstößt. Umso erfreulicher deshalb, dass es zunehmend Beispiele gibt, die der Vernunft folgend versuchen, besagten Ast möglichst nachhaltig zu stützen.

Die bundesweit einmalige Freiwillige Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln im Greifswalder Bodden und Strelasund“ ist ein solches Beispiel. Nicht strikte Verbote, sondern Einsicht und Verständnis für die Belange der Natur und ihren nachhaltigen Schutz sind Grundlage für die selbst auferlegten Beschränkungen.

Zum Erhalt unserer einzigartigen Naturschätze gelten aber auch eine Reihe von gesetzlichen Regelungen, die der Angler zu befolgen hat.

Wir Angler sind bereit, einen Beitrag zum Erhalt unserer einzigartigen Naturschätze zu leisten. Helfen auch Sie dabei. Diese Broschüre gibt Ihnen die nötigen Informationen.

Hans-Jürgen Hennig

Präsident des Landesanglerverbandes
Mecklenburg-Vorpommern

Inhalt

Der Greifswalder Bodden	3
Die wichtigsten Fischarten	6
Fischereirecht im Bodden	10
Schonbezirke	12
Angeln und Naturschutz	13
Die Freiwillige Vereinbarung	14
Angeln in den Schutzgebieten	15
Karten	18

Greifswalder Bodden und Strelasund

Greifswalder Bodden und Strelasund sind mit rund 800 km² das größte der flachen Randgewässer an der Ostseeküste Mecklenburg-Vorpommerns.

Der Wasseraustausch mit der Ostsee erfolgt lediglich über die unterseeische Schwelle zwischen Thiessow und Ruden und über den Strelasund. Daher hat der Bodden einen deutlich geringeren Salzgehalt als die offene Ostsee. Gleichzeitig steigen die Wassertemperaturen im Frühjahr schneller an, sinken aber auch im Herbst schneller ab.

Diese Faktoren begründen die biologischen Besonderheiten des Greifswalder Boddens. So ist er als Rastplatz für nordische Meerestenten und als Laichgebiet für den Heringbestand der westlichen Ostsee von internationaler Bedeutung. Die Heringe nutzen dabei neben der offenen Ostsee auch den Weg der Meerenge zwischen der Insel Bock und Hiddensee über den Strelasund zur Laichwanderung in den Bodden, was in jedem Frühjahr viele Angler in die Region zieht.

Fischfang mit Tradition

Die Gewässer um Rügen sind seit der Hansezeit als Zentrum des Fischfangs bekannt. Insbesondere

der Heringsfang hat die Fischerei nachhaltig geprägt.

Entsprechend der Laichaktivitäten des Frühjahrsherings von März bis Mai ist die Heringsfischerei auf wenige Wochen im Jahr beschränkt. Strelasund und Greifswalder Bodden haben dennoch eine große Bedeutung für Fischer und Angler.

Neben den Häfen Stralsund, Stahlbrode, Greifswald und Freest bieten die Fischereihäfen Gager und Thiessow einen vorteilhaften Standort, von denen die Fischerei auf kurzem Wege sowohl im Bodden als auch in der Ostsee ausgeübt werden kann.



Heringsaison am Strelasund

Besondere Natur

Unübersehbar sind die großen in Greifswalder Bodden und Strelasund rastenden Vogelschwärme. Doch bietet das Gebiet noch viele weitere Besonderheiten.

Flachwasserzonen

Kaum irgendwo ist der Bodden tiefer als 8 m. Die lichtdurchfluteten Flachwasserzonen bergen eine ungeahnte Lebendigkeit und Vielfalt. Unterseeische Dickichte aus Seegras, Laichkraut, Blasentang und Armleuchteralgen sind nicht nur ein exzellentes Einstandsgebiet für Fische. Schnecken, Muscheln, Borsenwürmer und Krebstiere kommen in riesigen Mengen vor. Sie dienen größeren Tieren als Nahrung. Die Flachwasserzonen sind bedeutende Fisch-Laichgebiete, zum Beispiel von Hering oder Hornhecht.

Bunte Vogelwelt

Die fisch- und kleintierreichen Gewässer sind Nahrungsgründe für viele zehntausend Vögel. Schon die Brutvogelfauna ist beeindruckend: Seeschwalben und seltene Enten, zahlreiche Watvogelarten und Seeadler leben am Gewässer. Während Rast und Zug wird der Bodden mit seinen angrenzenden Buchten Heimat für riesige Schwärme von Meeres- und Tauchenten. Manche bleiben fast das ganze Jahr. Die arkti-

sche Bergente zum Beispiel lebt neun Monate jeden Jahres am Greifswalder Bodden. Ist sie wirklich ein Gast, oder eigentlich hier zu Hause?

Spezielle Bedingungen

Die Einzigartigkeit des Lebensraumes und der Reiz der Landschaft gehen auf die geologische Vielfalt mit Steilküsten und Kliffs, Buchten und Sandstränden zurück. Gepaart mit den wechselnden Salzgehalten und den ausgedehnten Flachwasser- und Windwattbereichen entstehen Bedingungen, wie sie anderswo an der Ostsee kaum vorkommen - und weltweit kein zweites Mal zu finden sind.

Bedeutende Schutzgebiete

Wegen der einzigartigen Naturausrüstung und der herausragenden Bedeutung für die Vogelwelt sind der Greifswalder Bodden und große Teile des Strelasundes in das Schutzgebietsnetz Natura 2000 der Europäischen Union aufgenommen worden. Damit hat Deutschland eine internationale Verpflichtung für den Erhalt dieser Gebiete. 14 Naturschutzgebiete, ein Biosphärenreservat und der an den Nordausgang des Strelasunds angrenzende Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft unterstreichen die außergewöhnliche Naturausrüstung.

Die wichtigsten Fischarten (1)



Hering (*Clupea harengus*)

Lebensweise: Schwarmfisch des Freiwassers, bis zu 250 m tief vorkommend

Nahrung ausgewachsen: Hüpferlinge, Sandaal-larven und Flügelschnecken

Maximalgröße: 42 cm, > 0,5 kg

Fanggeräte: Stellnetz, Kummreuse, Angel

Laichreife: ♂ 2.-4. Jahr ♀ 3.-5. Jahr

Vermehrung: Greifswalder Bodden mit Pflanzenbewuchs als Substrat für die 1,5 mm großen Eier in ca. 1-3 m Wassertiefe als Laichplatz bevorzugt

Besonderheiten: In der Ostsee mindestens zwei Populationen mit Unterschieden in Wachstum und Reproduktionszyklus (frühjahrs- und herbstlaichende Heringe). Ersterer mit Ursprung in westlicher Ostsee. Im ersten Lebensjahr sind Jungfische im nördlichen Kattegat und östlicher Ostsee zur Nahrungssuche. Frühestens nach zwei Jahren ab Herbstbeginn und im Winter/Frühling Laichen in der Ostsee. Nach dem Ablai chen erneut Aufsuchen ihrer Weidegebiete in der Nordsee.

Beste Fangzeit: Januar - Mai bzw. September - November mit Fanggeräten des Fischers, März - Mai mit der Angel



Hornhecht (*Belone belone*)

Lebensweise: Raubfisch des Freiwassers, Schwarmfisch, Wanderzüge ähnlich den Makrelen

Nahrung ausgewachsen: Kleine Fische (Hering, Sprotten, Sandaale)

Maximalgröße: 84 cm und 1,116 kg Angelrekord

Fanggeräte: Stellnetz, Reuse, Angel

Laichreife: ♂ 2. Jahr ♀ 2. Jahr

Vermehrung: Zur Laichzeit (April - Juni) kommen Hornhechte aus dem Atlantik an die Küste, auch in die südliche Ostsee, und legen ihre klebrigen Eier an Wasserpflanzen und Steinen ab. An den Eiern befinden sich 60 bis 80 lange klebrige Haftfäden zur Befestigung. Die Jungfische bleiben 1 Jahr an der Küste, ernähren sich zuerst von Plankton, später von Kleinfischen, werden ca. 25 cm lang. Laichreife ist im 2. Jahr mit 45 cm Länge erreicht.

Besonderheiten: Sehr guter Schwimmer dicht unter der Wasseroberfläche, springt auf der Flucht vor Feinden weit aus dem Wasser. Hat grüne Gräten (unschädlicher Farbstoff Vivianit).

Beste Fangzeit: April - Juni mit Fanggeräten des Fischers, Mai - Juni mit der Angel



Hecht (*Esox lucius*)

Lebensweise: Stationärer Raubfisch des Ufers klarer, stehender bzw. langsam fließender Gewässer, auch im Brackwasser

Nahrung ausgewachsen: Meist Fische > 20 cm Länge

Maximalgröße: 1,50 m, > 20 kg

Fanggeräte: Stellnetz, Reuse, Angel

Laichreife: ♂ 2.-3. Jahr ♀ 2.-3. Jahr

Vermehrung: Bevorzugt überschwemmte Wiesen oder seichte verkrautete Uferpartien zur Eiablage von Februar bis Mai. Aus den 2,5 bis 3,3 mm dicken klebrigen Eiern schlüpfen die Larven nach 10 bis 30 Tagen (je nach Wassertemperatur)

Besonderheiten: Obwohl ein typischer Süßwasserfisch, kann er auch sehr gut in leicht salzhaltigem Wasser (den Bodden und Haffen) aufwachsen

Beste Fangzeit: Frühjahr mit Fanggeräten des Fischers, Frühjahr/Herbst mit der Angel



Quappe (*Lota lota*)

Lebensweise: Nachtaktiver Grundfisch kühler sauerstoffreicher Gewässer bis zum Brackwasser

Nahrung ausgewachsen: Kleinfische

Maximalgröße: 80 cm, 8 kg

Fanggeräte: Reuse, Stellnetz, Angel

Laichreife: ♂ 3. Jahr ♀ 4. Jahr

Besonderheiten: Einziger Dorschartiger des Süßwassers, Winterlaicher von Dezember bis März, Laichwanderung scharenweise stromauf auf hartem Grund, empfindlich gegenüber Gewässerbelastungen, lebt verborgen. Im Peenestrom saisonal recht häufig, im Greifswalder Bodden - vor allem im Westteil - nur sporadisch vorkommend.

Beste Fangzeit: September - November mit Fanggeräten des Fischers, ebenso mit der Angel

Die wichtigsten Fischarten (2)



Aal (*Anguilla anguilla*)

Lebensweise: Nachtaktiver Raubfisch des Gewässergrundes

Nahrung ausgewachsen: Breitköpfe: Kleine Fische und Krebse; Spitzköpfe: niedere Tiere aller Art

Maximalgröße: ♀ 1,50 m, 6 kg / ♂ 0,5 m, 0,2 kg

Fanggeräte: Reuse, Angel

Laichreife: ♂ 5 bis 14 und ♀ 7 bis 18 Jahre im Süßwasser

Vermehrung: Im Sargassomeer, ca. 4.000 km von Europa entfernt, im März - April Aallarven in 100 bis 300 m Tiefe, 5 mm lang, in 3 Jahren Drift mit Golfstrom zu den europäischen Küsten, Umwandlung in Glasaale, ca. 65 mm, noch durchsichtig, Aufstieg in Brackwasser, später in die Flüsse, als Steigaal dunkel pigmentiert. Verbleib im Süßwasser: 5 bis 18 Jahre, als Fressaal gelbe Färbung im Gegensatz zum laichreifen Aal mit silberglänzender Bauchfarbe (Blankaal)

Besonderheiten: Schuppenbildung nach 3 Jahren, Geschlechtsdifferenzierung erst bei ca. 20 bis 30 cm Länge abgeschlossen, in der kalten Jahreszeit keine Nahrungsaufnahme, im Sediment vergraben bzw. am Grund aufhaltend

Beste Fangzeit: Juli - September mit Fanggeräten des Fischers, Sommer mit der Angel



Flunder (*Platichthys flesus*)

Lebensweise: Raubfisch des Grundes von Küstengebieten und Brackwasser, wandert gelegentlich vor Eintritt der Geschlechtsreife in Flüsse ein, Schwarmfisch, nachtaktiv

Nahrung ausgewachsen: Weichtiere und kleine Fische

Maximalgröße: 0,53 m, 1,88 kg Angelrekord

Fanggeräte: Reuse, Schleppnetz, Angel

Laichreife: ♂ 3. Jahr ♀ 4. Jahr

Vermehrung: Das Abläichen erfolgt in 40 bis 100 m Tiefe in der westlichen Ostsee bei einem Salzgehalt von mindestens 10‰. Die 400.000 bis 2 Mio. Eier sind pelagisch und schlüpfen nach 5 bis 7 Tagen (bei 10 °C)

Besonderheiten: Die Larven leben von 3 mm bis 7-10 mm pelagisch (im Freiwasser), dann nehmen sie die Bodenregion des Flachwassers ein. Anschließend wandelt sich die Form der Fische von normaler Spindelform zum Plattfisch und ein Auge wandert auf die andere Seite, die Oberseite wird dunkel und die Unterseite bleibt hell

Beste Fangzeit: Mai - Januar mit Fanggeräten des Fischers, ebenso mit der Angel



Zander (*Sander lucioperca*)

Lebensweise: Raubfisch des Freiwassers, oft in Trupps jagend

Nahrung ausgewachsen: Kleine und mittlere Fische

Maximalgröße: 1,30 m, 15 kg

Fanggeräte: Stellnetz, Angel

Laichreife: ♂ 2.-4. Jahr ♀ 3.-5. Jahr

Vermehrung: Bevorzugt als Laichplätze ruhige, hartgründige Uferpartien mit 1-3 m Wassertiefe, am besten mit Substraten (Wurzel-/Astwerk)

Besonderheiten: Brut sehr lichtempfindlich, wichtig ist Angebot an sehr kleinen Planktontierchen zum Zeitpunkt des Schlupfes mit 5-6 mm Größe

Beste Fangzeit: Oktober - Dezember mit Fanggeräten des Fischers, Juni mit der Angel



Barsch (*Perca fluviatilis*)

Lebensweise: Raubfisch des Süß- und Brackwassers, oft in Trupps jagend

Nahrung ausgewachsen: Kleine Fische

Maximalgröße: > 0,60 m, 3 kg

Fanggeräte: Stellnetz, Angel

Laichreife: ♂ 2.-3. Jahr ♀ 2.-3. Jahr

Vermehrung: Ruhige, pflanzenreiche Uferpartien als Substrat, auch Wurzel-/Astwerk, werden von März bis Juni genutzt, um die 1,5 mm bis 2 mm großen Eier in netzartig verbundenen Gallertschnüren anzuheften. Die Larven schlüpfen nach 2 bis 3 Wochen.

Besonderheiten: Je nach Aufenthaltsort unterscheiden sich farblich der „Krautbarsch“ der Uferregion vom hellen „Jagebarsch“ und dem dunklen „Tiefenbarsch“. Junge Barsche in Ufernähe, ältere an Barschbergen und Bodenwellen im Freiwasser. Beide Geschlechter sind gleichfarbig. Besitzt eine hohe Toleranz gegenüber sauren pH-Werten, bis 4,0!

Beste Fangzeit: März - August mit Fanggeräten des Fischers, Juni mit der Angel

Das Fischereirecht im Bodden

Für die Ausübung des Fischfanges sind die grundsätzlichen Bestimmungen des Landesfischereirechtes zu beachten. Neben der Beachtung der Fischereischeinpflicht (als regulärer oder Touristenfischereischein) ist der Erwerb einer entsprechenden Angelerlaubnis für die Küstengewässer notwendig.

Die Einhaltung der weiteren Normen des Fischereirechts dienen der Hege der Fischbestände und tragen zur nachhaltigen Fischerei bei. Dazu gehört das Verbot der Verwendung lebender Köderfische und die Beachtung von Schonzeiten und Mindestmaßen.

Mindestmaße und Schonzeiten der wichtigsten Fischarten in den Küstengewässern

Aal	45 cm	-
Barsch	20 cm	-
Dorsch	38 cm	-
Hecht	50 cm	01.03. - 30.04.
Lachs	60 cm	01.09. - 30.11.
Meerforelle	45 cm	01.09. - 30.11.
Quappe	30 cm	-
Steinbutt	30 cm	01.06. - 31.07.
Scholle	25 cm	01.02. - 30.04.
Zander	45 cm	23.04. - 22.05.

Stand: 11/2006

Bitte mögliche Änderungen der KüFVO beachten!



Fangbeschränkungen

Generelle ganzjährige Fangverbote bestehen für die Fischarten Finte (*Alosa fallax*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Maifisch (*Alosa alosa*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrhynchus*), Atlantischer Stör (*Acipenser oxyrhynchus* und *A. sturio*), Zährte (*Vimba vimba*) sowie Ziege (*Pelecus cultratus*).

Für Hecht und Zander gilt eine tägliche Fangbegrenzung von je 3 Fischen, bei Salmoniden (Lachs oder Meerforelle) von insgesamt 3 Fischen. Jeder Angler darf höchstens drei Handangeln und bei Bedarf eine Köderfischsenke benutzen.

Das Schleppangeln ist nicht gestattet. Für die Sicherheit der Fanggeräte der Berufsfischerei vor Beschädigungen ist das Verankerungsgebot zu beachten.

Stellnetze der Berufsfischerei

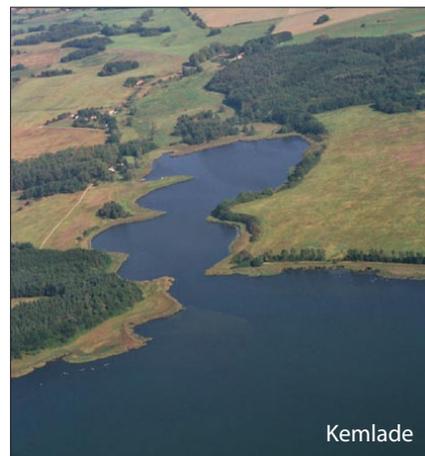
Bei der Fischereiausübung mit der Handangel ist zu den ausgebrachten Fanggeräten der Berufsfischerei ein Abstand von 100 m einzuhalten. Während die großen Kummreusen schon durch ihre Bauweise als Schifffahrtshindernis gut zu erkennen sind, ist bei Bootsfahrten den anderen Fanggeräten besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Damit die ausgebrachten Stellnetze zu erkennen sind, werden sie an den Enden durch Bojen mit je zwei roten Flaggen gekennzeichnet. Bojen mit nur einer Flagge kennzeichnen als Mittelboje in ca. 500 m Abstand den Verlauf des Fanggerätes. Bei oberflächennahen Stellnetzen sind darüber hinaus kleine Schwimmkörper am Netz angebracht.



Detail-Infos per Internet

Die aktuellen fischereilichen Regeln und wichtige Informationen zur Fischerei in Mecklenburg-Vorpommern können beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern auf der Internetseite www.lallf.de abgerufen werden.



Kemlade

Schonbezirke

In Greifswalder Bodden und Strelasund existieren zahlreiche fischereirechtliche Regelungen, die der besonderen Bedeutung des Gebietes als Laichplatz Rechnung tragen.

Laichschonbezirke

Der gute Bestand der Süßwasserfischarten Barsch, Hecht und Zander stellt für die brackigen Küstengewässer eine Besonderheit dar. Um die Nachhaltigkeit ihrer fischereilichen Nutzung zu gewährleisten, wurden bereits im 19. Jahrhundert durch die Fischereiverwaltung die Randgewässer des Strelasundes (Deviner See, Kemlade, Gustower Wiek, Wamper Wiek und Teile des Kubitzer Boddens) und die Randgewässer des Greifswalder Boddens (Zicker-, Selliner, Neuensiner und Wreechener See, Schoritzer, Puddeminer, Gristower und Dänische Wiek) zu Laichschonbezirken erklärt, in denen jeglicher Fischfang vom 1. April bis 31. Mai eines jeden Jahres verboten ist. Die Grenzen dieser Gebiete sind in Karten 1 - 4 dargestellt.

Fischschonbezirke

Um den Wechsel der Fische zwischen Bodden und Ostsee sowie den Aufstieg in die Flüsse sicherzu-

stellen, gibt es Fischschonbezirke. Dort ist jegliche Fischerei ganzjährig verboten. Dies betrifft die Meerenge zwischen Bock und Hiddensee sowie die Peenemündung.

Für den Aufstieg der Großsalmoniden in die potenziellen Laichgewässer sind die Flussmündungsbereiche einiger Fließgewässer (300 m Radius) mit einem befristeten Schonbezirk vom 1. August bis zum 30. November geschützt. Im Bereich des Greifswalder Boddens sind dies die Rosengartener Bek bei Garz, der Ryck bei Greifswald-Wieck und die Ziese mit ihren zwei Mündungen in die Dänische Wiek.

Schonbezirk: Winterlager

Für Fische im Winterlager können durch die obere Fischereibehörde befristete Schonbezirke bestimmt werden, in denen die Ausübung der Fischerei und des Angelns beschränkt oder verboten sind. Diese auf das Winterhalbjahr (1. November bis 31. März) beschränkten Regelungen sollen die Überwinterung der Jungfische sichern. Schonbezirke als Winterlager wurden bestimmt für den Hafen Stralsund, den unteren Ryck in Greifswald und die Lanckener Bek auf der Insel Rügen.

Angeln und Naturschutz Was ist wo zu beachten?

Viele verschiedene Schutzgebiete gibt es an Greifswalder Bodden und Strelasund - jedes mit seinen eigenen Verhaltensregeln. Trotzdem können Sie blitzschnell den Überblick behalten. Auf den Karten 1 - 4 (S. 18 - 25) stellen Sie fest, wo sich die Schutzgebiete befinden. Die folgende Übersicht sagt Ihnen dann, was zu beachten ist.

Allgemeine Regelungen

- Röhrichte und Riede sind nach §20 des Landesnaturschutzgesetzes besonders geschützt und dürfen nicht zerstört oder beschädigt werden. Bitte halten Sie Abstand zu diesen Lebensräumen.
- Fast die gesamte Wasserfläche gehört zum europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 - als FFH-Gebiet und / oder als Europäisches Vogelschutzgebiet. Es gilt die Freiwillige Vereinbarung (⇒ S. 14 und Karte 1 - 4).
- Bitte halten Sie generell zu größeren Vogelansammlungen ausreichende Distanz (Faustregel: 300 m).
- Laich- und Fischschonbezirke sind zu beachten (⇒ S. 12 und Karte 1 - 4).



Lachmöwen

Naturschutzgebiete

- Das Angeln ist nicht gestattet, abgesehen von den auf S. 15 geschilderten Ausnahmen.

Biosphärenreservat Südost-Rügen

- Es gilt die Befahrensregelung. In der Having werden durch die Freiwillige Vereinbarung die Möglichkeiten für das Befahren erweitert (⇒ S. 16 und Karte 3).
- In Schutzzone II ist Angeln mit spezieller Befreiung möglich (⇒ S.16).

Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft

- Es gilt die Befahrensregelung (⇒ S. 17 und Karte 1).

Freiwillige Vereinbarung



Großer Wotig

Die europaweit bedeutsamen Schutzgebiete mit bedrohten Arten und Lebensräumen gebieten ein besonderes Verhalten. Der Natura 2000-Status erfordert Regelungen zu ihrem dauerhaften Schutz.

Die Freiwillige Vereinbarung ist ein Instrument zur Umsetzung der EU-Vorgaben auf kooperative Weise. Um der Natur ausreichenden Raum zu lassen, gleichzeitig aber die Einschränkungen für die menschlichen Nutzer des Boddens zu minimieren, wurde in einem mehrere Jahre langen Arbeitsprozess eine Freiwillige Vereinbarung zur Nutzung des Gebietes entwickelt. Daran wirkten der Landesanglerverband, der WWF, mehrere Wassersportverbände und das Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern mit.

Angepasste Regelungen

Die Freiwillige Vereinbarung schränkt menschliche Nutzungen nur an solchen Orten und zu solchen Zeiten ein, an denen eine besondere Störungsempfindlichkeit gegeben ist. Ein wichtiges Vogelrastgebiet ist z.B. nicht immer auch zur Brutzeit von Vogelmenge bevölkert, so dass zu dieser Jahreszeit Einschränkungen nicht nötig sind.

Zwei Zonen

Die in den Karten 1 - 4 rot gekennzeichneten Gebiete sollen ganzjährig nicht mit Wasserfahrzeugen befahren werden - das schließt dort auch das Angeln aus. Die orange markierten Gebiete können eingeschränkt genutzt werden. Das heißt, dass sie zu bestimmten Monaten nicht befahren werden, Abstands- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen einzuhalten sind oder nur saisonal beangelt werden können.

Zeigen Sie durch Ihr Verhalten, dass eine solche freiwillige Vereinbarung Erfolg hat.



Angeln in den Naturschutzgebieten

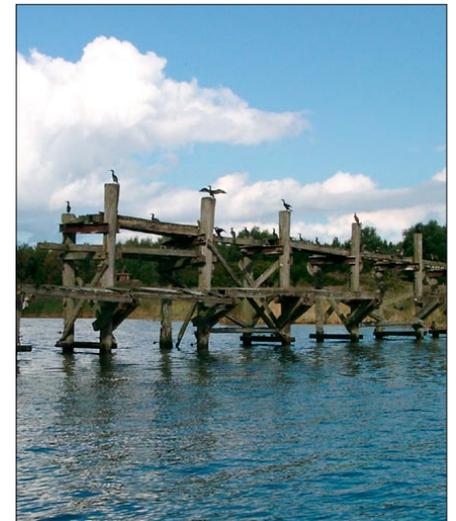
Fast alle Naturschutzgebiete sind wichtige Rast- und Brutgebiete für Vögel. Wegen der besonderen Störungsempfindlichkeit ist das Angeln dort nicht gestattet. Ausnahmen gelten jedoch für vier Gebiete.

NSG Insel Koos, Kooser See und Wampener Riff

Das Angeln auf Friedfisch ist nur von der Brücke zur Insel Koos aus gestattet.

NSG Halbinsel Fahrenbrink

Die Sportfischerei vom Land aus ist unzulässig, außerdem besteht das Verbot, mit Wasserfahrzeugen oder Sportgeräten aller Art am Ufer anzulegen.



NSG Großer Wotig

Das Angeln ist im Bereich der Alten Peene nördlich der Überfahrt zur Insel Großer Wotig und von der Insel Großer Wotig unzulässig. Das Angeln vom Festland aus ist nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde an festgelegten Angelplätzen zulässig.

NSG Peenemünder Haken, Struck und Ruden

Das Angeln ist nicht gestattet. Im Rahmen der Freiwilligen Vereinbarung wurde jedoch eine Befreiung für das Angeln in jenen Bereichen erteilt, die laut Vereinbarung mit Wasserfahrzeugen befahren werden dürfen.



Entenschwarm im Bodden

Angeln im Biosphärenreservat

Im Biosphärenreservat Südost-Rügen gilt die sogenannte „Befahrensregelung“ für Wasserfahrzeuge. Diese Verordnung wurde vom Bundesverkehrsministerium erlassen, um die für die Vogelwelt wichtigsten Gewässerteile des Schutzgebietes von Störungen frei zu halten.

Generell ist das Angeln von Wasser und von Land aus in allen mit vollständigen oder teilweisen Befahrensbeschränkungen versehenen Bereichen nicht zulässig. Für die Schutzzone II des Biosphärenreservates kann Angeln jedoch eine Befreiung erteilt werden. Diese wird auf Antrag vom Amt für das Biosphärenreservat Südost-Rügen ausgestellt. Eine Karte mit der Umgrenzung der Schutzzone II ist dort ebenfalls erhältlich.

Auch mit Befreiung gilt jedoch immer auch die Befahrensregelung.



lung. Diese betrifft nicht nur Sportboote, sondern auch alle Wasserfahrzeuge von Anglern. In den nicht zu befahrenden Bereichen ist daher das Angeln vom Boot aus nicht gestattet.

Details der Befahrensregelung

Im Biosphärenreservat Südost-Rügen dürfen einige ufernahe Wasserflächen gemäß dieser Regelung nicht befahren werden. Dazu gehören u.a. ein Gewässerstreifen rund um die Insel Vilm sowie ufernahe Bereiche der Buchten des Mönchgutes. In Kaming und Zickersee ist das Befahren abseits der Fahrinnen auf nicht-motorgetriebene Wasserfahrzeuge beschränkt.

Für die Having wurde im Rahmen der Freiwilligen Vereinbarung eine Regelung gefunden, die - abweichend von der Befahrensregelung - weite Bereiche des Gewässers im Sommer für das Befahren frei gibt. Hierfür liegt von der zuständigen Behörde eine zeitlich befristete Befreiung vor, die nur bei Einhaltung der Vereinbarung verlängert wird.

Die Bestimmungen der Befahrensregelung sind in den amtlichen Seekarten enthalten; Sie können die Regelungen auch Karte 3 dieser Broschüre entnehmen.

Angeln im Nationalpark



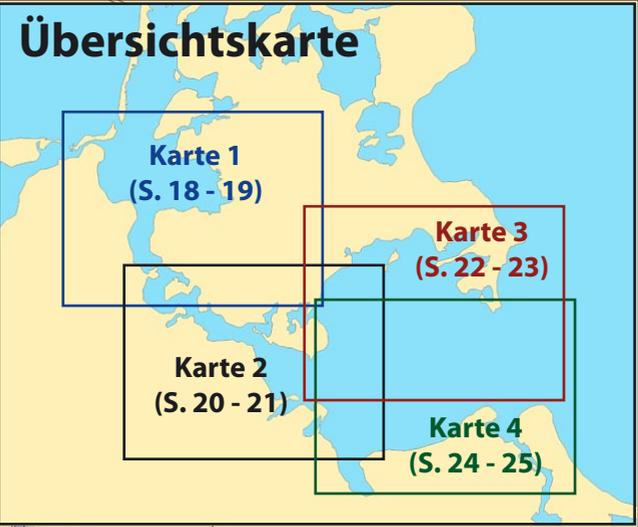
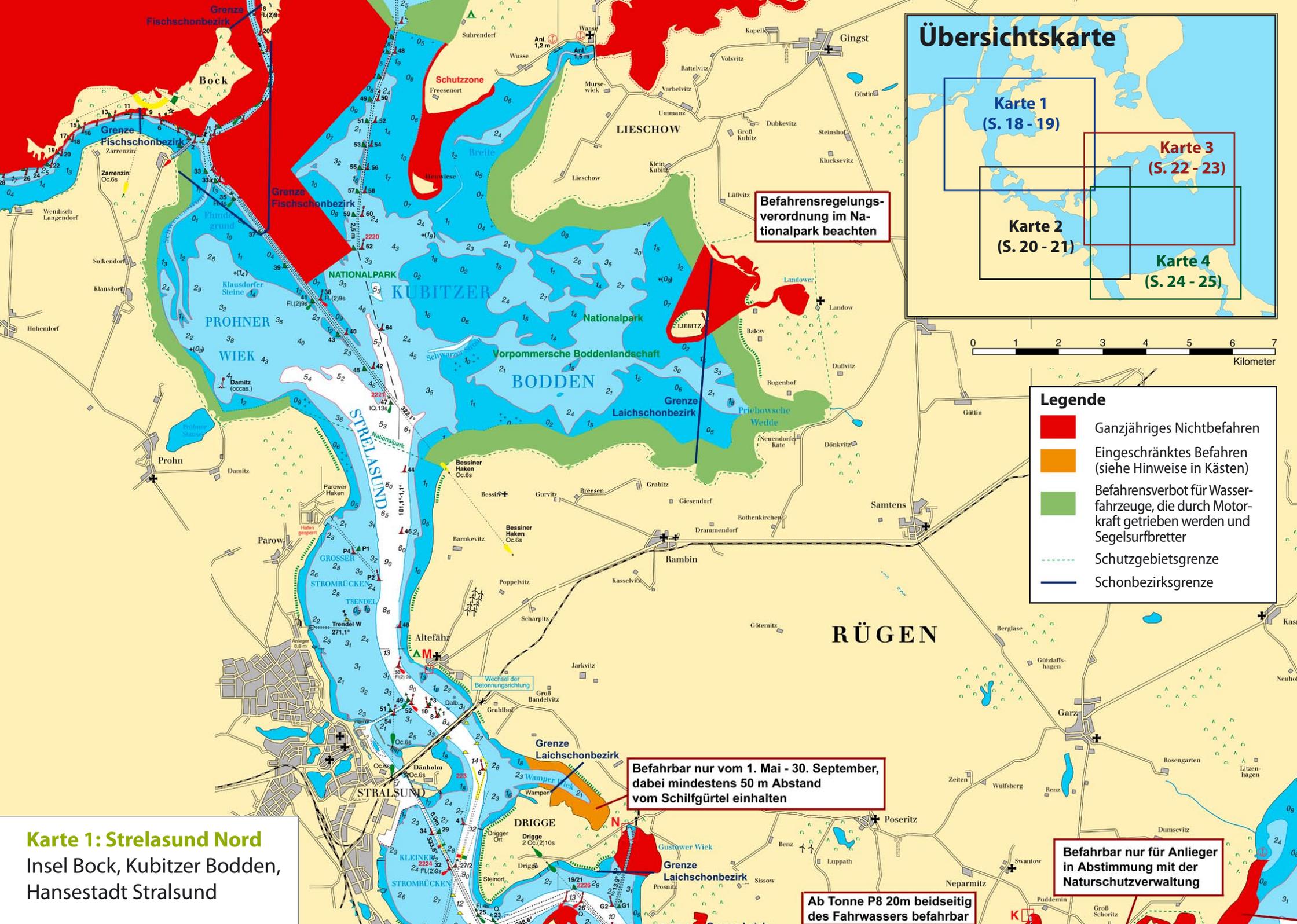
Am Nordausgang des Strelasundes gilt mit Überfahren der Nationalparkgrenze die „Befahrensregelung“ für Wasserfahrzeuge für den Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft. Für das Angeln im Nationalpark ist sie die maßgebliche Regelung, denn sie betrifft auch alle Wasserfahrzeuge von Anglern. In den nicht zu befahrenden Bereichen ist daher auch das Angeln nicht gestattet.

Details der Befahrensregelung

Für jegliches Befahren gesperrt sind z.B. die Gewässer am Vierendehgrund und um den Bock sowie Teile des Kubitzer Boddens. Die meisten ufernahen Gewässerberei-

che dürfen lediglich mit nicht-motorisierten Wasserfahrzeugen befahren werden.

Im Gegensatz zu Greifswalder Bodden und Strelasund gibt es im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft keine Freiwillige Vereinbarung. Die Festlegungen der Befahrensregelung gelten hier daher unverändert und ausschließlich. Die Bestimmungen der Befahrensregelung sind in den amtlichen Seekarten enthalten. Außerdem sind sie in Karte 1 dieser Broschüre verzeichnet; jedoch sind hier lediglich die an den Strelasund angrenzenden Bereiche des Nationalparks dargestellt.



Legende

- Ganzjähriges Nichtbefahren
- Eingeschränktes Befahren (siehe Hinweise in Kästen)
- Befahrungsverbot für Wasserfahrzeuge, die durch Motorkraft getrieben werden und Segelsurfbretter
- Schutzgebietsgrenze
- Schonbezirksgrenze

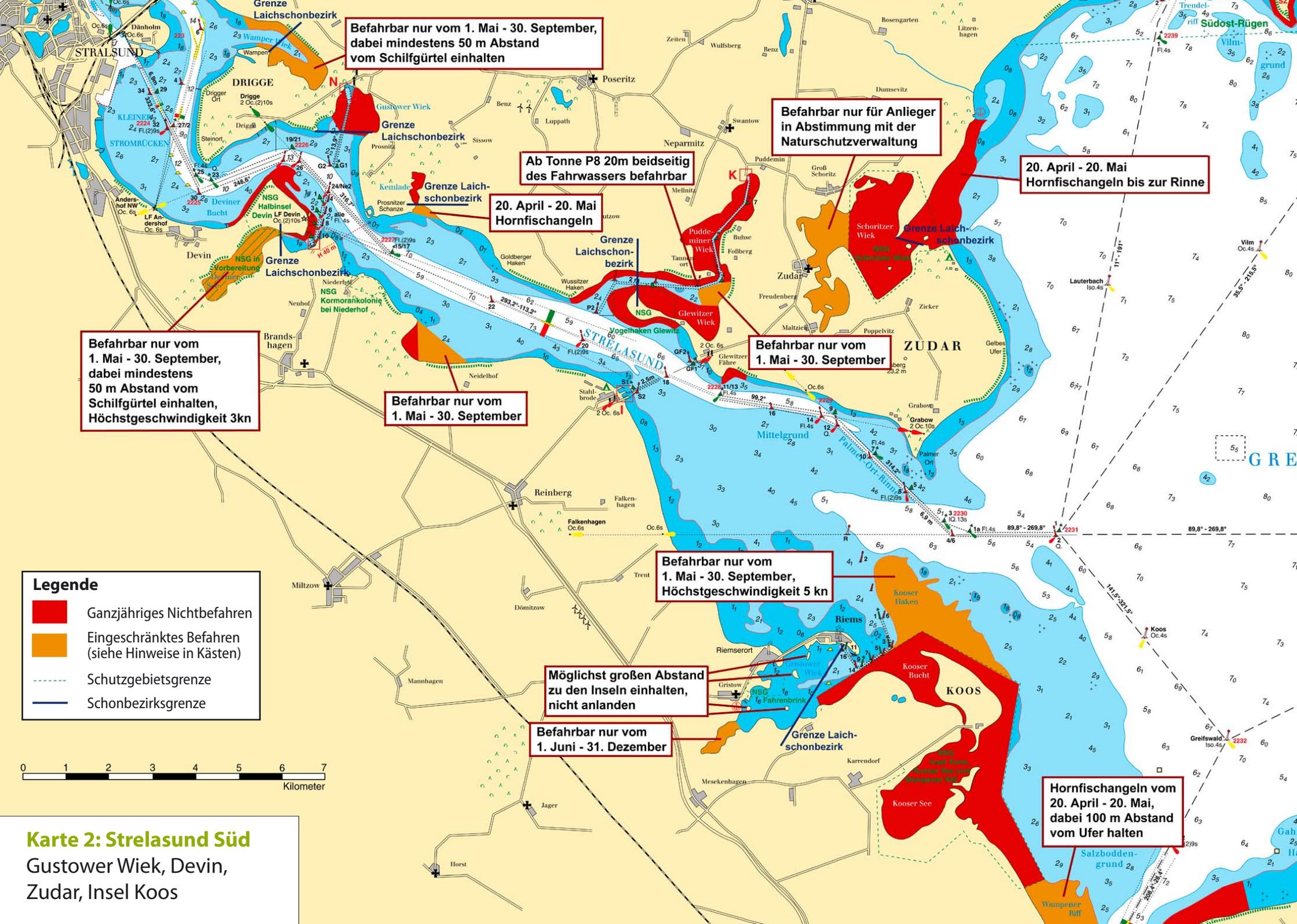
Karte 1: Strelasund Nord
 Insel Bock, Kubitzer Bodden,
 Hansestadt Stralsund

**Befahrbar nur vom 1. Mai - 30. September,
 dabei mindestens 50 m Abstand
 vom Schilfgürtel einhalten**

**Befahrbar nur für Anlieger
 in Abstimmung mit der
 Naturschutzverwaltung**

**Ab Tonne P8 20m beidseitig
 des Fahrwassers befahrbar**

**Befahrensregelungs-
 verordnung im Nationalpark beachten**



Befahrbar nur vom 1. Mai - 30. September, dabei mindestens 50 m Abstand vom Schilfgürtel einhalten

Befahrbar nur für Anlieger in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung

20. April - 20. Mai Hornfischangeln bis zur Rinne

Ab Tonne P8 20m beidseitig des Fahrwassers befahrbar

20. April - 20. Mai Hornfischangeln

Befahrbar nur vom 1. Mai - 30. September, dabei mindestens 50 m Abstand vom Schilfgürtel einhalten, Höchstgeschwindigkeit 3kn

Befahrbar nur vom 1. Mai - 30. September

Befahrbar nur vom 1. Mai - 30. September

Befahrbar nur vom 1. Mai - 30. September, Höchstgeschwindigkeit 5 kn

Möglichst großen Abstand zu den Inseln einhalten, nicht anlanden

Befahrbar nur vom 1. Juni - 31. Dezember

Hornfischangeln vom 20. April - 20. Mai, dabei 100 m Abstand vom Ufer halten

Legende

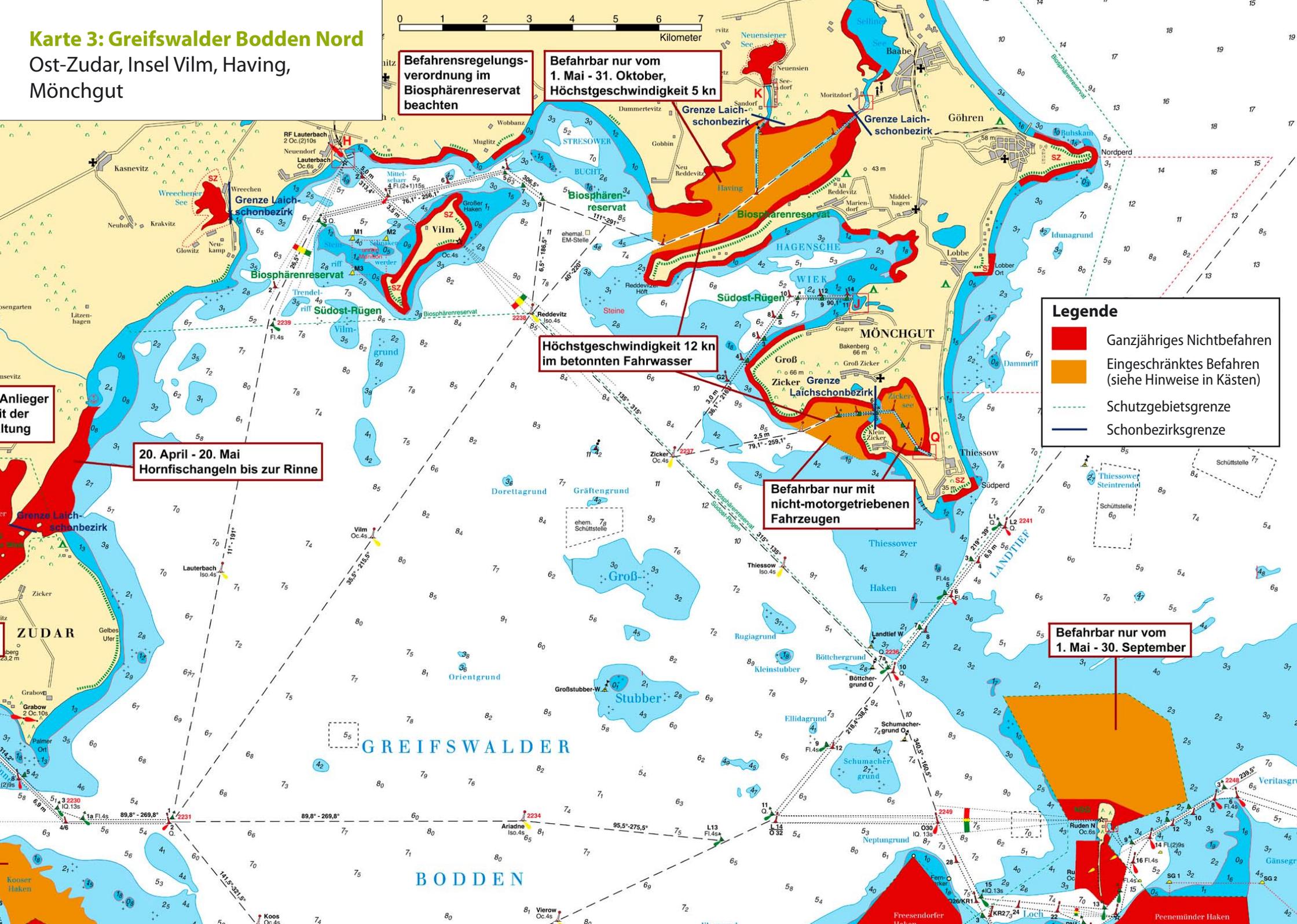
- Ganzjähriges Nichtbefahren
- Eingeschränktes Befahren (siehe Hinweise in Kästen)
- Schutzgebietsgrenze
- Schonbezirksgrenze



Karte 2: Strelasund Süd
Gustower Wiek, Devin, Zudar, Insel Koos

Karte 3: Greifswalder Bodden Nord

Ost-Zudar, Insel Vilm, Having, Mönchgut



Befahrensregelungs-
verordnung im
Biosphärenreservat
beachten

Befahrbar nur vom
1. Mai - 31. Oktober,
Höchstgeschwindigkeit 5 kn

Höchstgeschwindigkeit 12 kn
im betonnten Fahrwasser

Befahrbar nur mit
nicht-motorgetriebenen
Fahrzeugen

Legende

- Ganzjähriges Nichtbefahren
- Eingeschränktes Befahren (siehe Hinweise in Kästen)
- Schutzgebietsgrenze
- Schonbezirksgrenze

20. April - 20. Mai
Hornfischangeln bis zur Rinne

Befahrbar nur vom
1. Mai - 30. September

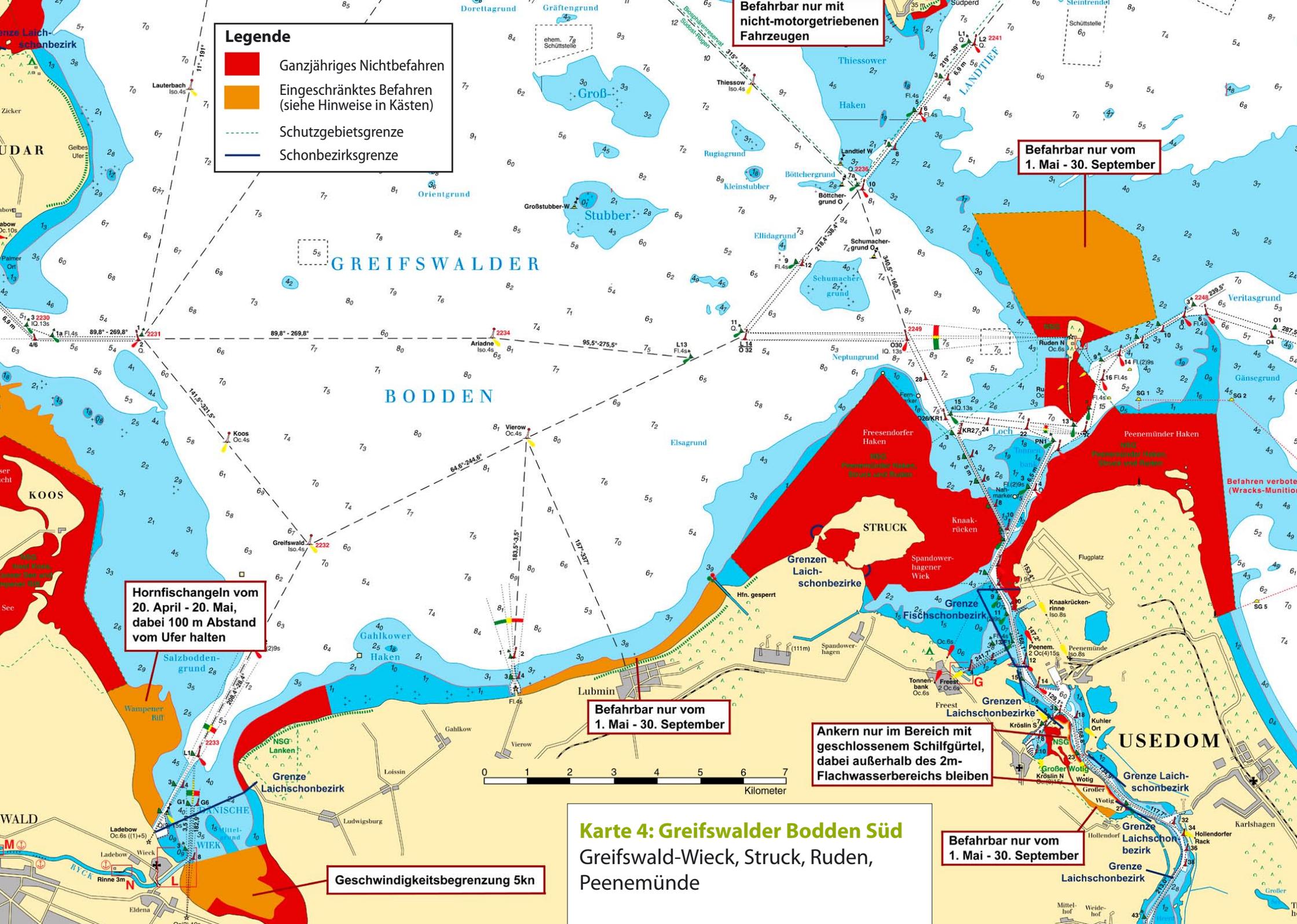
Anlieger
it der
ltung

ZUDAR

GREIFSWALDER

BODDEN





Legende

- Ganzjähriges Nichtbefahren
- Eingeschränktes Befahren (siehe Hinweise in Kästen)
- Schutzgebietsgrenze
- Schonbezirksgrenze

Befahrbar nur mit nicht-motorgetriebenen Fahrzeugen

Befahrbar nur vom 1. Mai - 30. September

Hornfischangeln vom 20. April - 20. Mai, dabei 100 m Abstand vom Ufer halten

Befahrbar nur vom 1. Mai - 30. September

Ankern nur im Bereich mit geschlossenem Schilfgürtel, dabei außerhalb des 2m-Flachwasserbereichs bleiben

Geschwindigkeitsbegrenzung 5kn

Karte 4: Greifswalder Bodden Süd
Greifswald-Wieck, Struck, Ruden, Peenemünde

Befahrbar nur vom 1. Mai - 30. September

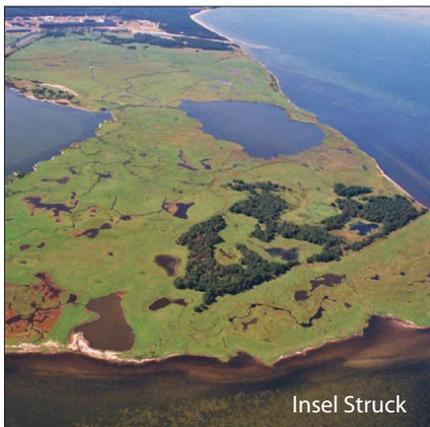
Ansprechpartner & Adressen

Die Herausgeber

**Landesanglerverband
Mecklenburg- Vorpommern e.V.**
Siedlung 18 a
19065 Görslow
Tel. 03860-56030
lav-mv@t-online.de

**Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern**
Thierfelderstraße 18
18059 Rostock
Tel. 0381-4035-0
poststelle@lalff.mvnet.de

**WWF Deutschland
Projektbüro Ostsee**
Knieperwall 1
18439 Stralsund
Tel. 03831-297018
stralsund@wwf.de



Naturschutzbehörden

**Amt für das Biosphärenreservat
Südost-Rügen**
Blieschow 7a
18586 Lancken-Granitz
Tel. 038303-885-0
poststelle@suedostruegen.mvnet.de

**Staatliches Amt für Umwelt und
Natur Stralsund**
Badenstraße 18
18439 Stralsund
Tel. 03831-696-0
poststelle@staunhst.mv-regierung.de

**Staatliches Amt für Umwelt und
Natur Ueckermünde**
Kastanienallee 13
17373 Ueckermünde
Tel. 039771-44-0
poststelle@staunuem.mv-regierung.de



Informationsquellen

Informationen im Internet

www.wassersport-im-bodden.de
Das Portal zu Wasserport, Angeln und Naturschutz in Greifswalder Bodden und Strelasund. Die Freiwilligen Vereinbarungen als Text- und Kartendokumente. Detail-Informationen zu Sehenswürdigkeiten und zur Natur im Gebiet.

www.mv-regierung.de/laris/
Verordnungen von Naturschutzgebieten und andere landesrechtliche Vorschriften von Mecklenburg-Vorpommern sind hier kostenlos recherchier- und abrufbar.

www.lalff.de
Aktuelle fischereiliche Regelungen und wichtige Informationen zur Fischerei in M-V finden Sie beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei.

www.lav-mv.de
Wo liegen Angelgewässer, welche rechtlichen Regelungen gelten, was hat sich in letzter Zeit geändert? Alles zum Angeln in M-V erfahren Sie auf den Seiten des Landesanglerverbandes. Außerdem gibt es natürlich umfangreiche Informationen zu Verein und Mitgliedschaft.

Literatur

Angeln im nördlichen Greifswalder Bodden - Faltblatt (2002); Hrsg.: Fischereischutzverein M-V, Rostock

Behandlungsrichtlinien für die Naturschutzgebiete des Bezirks Rostock (Beschl. am 17. Dezember 1971, aktualisiert am 13. Juli 1984)

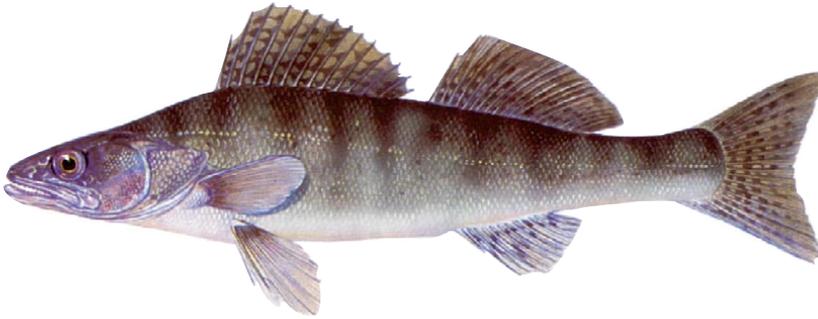
Fischereigesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. April 2005

Nachhaltige Berufs- und Freizeitfischerei in der Region Odermündung - Broschüre (2005); Hrsg.: Erzeugerorganisation „Usedomfisch“ e.G., Freest

Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks und Naturschutzgebieten im Bereich der Küste von Mecklenburg-Vorpommern (Befahrensregelung) vom 24. Juni 1997

Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen vom 12. September 1990

Verordnung zur Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern Mecklenburg-Vorpommerns (Küstenfischereiverordnung / KüFVO) vom 15. August 2005



Impressum

Herausgeber: Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern (LAV) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF) und dem WWF Deutschland, Projektbüro Ostsee

Text: Cathrin Münster (WWF), Thomas Richter (LALLF), Thorsten Wichmann (LAV), Jörg Schmiedel

Kartengrundlage: Verwendung der Seekarten mit freundlicher Genehmigung des Verlages Delius-Klasing

Redaktion, Gestaltung und Kartenbearbeitung: Jörg Schmiedel, Büro für Landschaftsplanung und Umweltberatung, Rostock

Druck: Druckerei Froh, Plau

Bildnachweis: Zeichnungen Titel, Rücktitel & S. 6-9: Wydawnictwo MPR Sp z o.o., Gdynia / S. 2, 11o: Thorsten Wichmann / S. 4: Christian Rödel / S. 10: Ute Nitz / S.11ul, 11ur, 14, 15o, 17, 26l: WWF / S. 13, 16: Ronald Abraham / S. 14,15u: Conrad Marlow / S. 26r: Andreas Küstermann

1. Auflage, November 2006, 30.000 Expl. / © LAV, LALLF, WWF

Finanziert aus der Fischereiabgabe M-V 2006

